

## Geschäftsordnung für den Vereinsrat

Alle in dieser Geschäftsordnung aufgeführten Amtsbezeichnungen können auch in der weiblichen Form geführt werden.

### § 1 Zusammensetzung des Vereinsrates (VR)

1. Der Vereinsrat besteht aus dem Vorstand des Vereins, zwei gewählten Vertretern jeder Abteilung und drei Mitgliedern des Ältestenrates. Die Abteilungsvertreter können sich durch ein weiteres gewähltes Mitglied vertreten lassen.
2. Der VR hat aus seinen Reihen einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter zu wählen. Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar. Die Wahl erfolgt jährlich.

### § 2 Rechte und Aufgaben des VR

Die Rechte und Aufgaben des VR sind in der Satzung des Wedeler TSV festgelegt.

### § 3 Zusammentreten

1. Der VR tagt mindestens dreimal im Jahr.

### § 4 Leitung

1. Der Vereinsratsvorsitzende leitet die Versammlungen des VR, deren Rechte er unparteiisch zu wahren hat.
2. Ist der Vorsitzende verhindert, übernimmt einer seiner Stellvertreter die Leitung.
3. Der Versammlungsleiter hat das Recht, jeden Redner zu unterbrechen, ihn auf die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen oder ihn zur Sache zu rufen.
4. Der Versammlungsleiter kann ein Mitglied des VR, das persönlich verletzend Äußerungen macht oder die Versammlung stört, zur Ordnung rufen.

### § 5 Einladung und Tagesordnung

1. Der Vorsitzende/Stellvertreter hat die Mitglieder des VR zwei Wochen vor der Versammlung einzuladen. Die Frist kann in begründeten Ausnahmen auf eine Woche herabgesetzt werden.
2. Die Einladung muß Ort, Tag, Stunde der Versammlung und die Tagesordnung enthalten.
3. Die Einladung ist im Schaukasten des Vereinsheimes zu veröffentlichen.
4. Der Vorsitzende/Stellvertreter setzt nach Beratung mit dem Vorstand die Tagesordnung für die Versammlung des VR fest.
5. Der Vorsitzende/Stellvertreter ist verpflichtet, Anträge von den einzelnen Mitgliedern des VR, von Abteilungen, Ausschüssen, vom Ältestenrat und Vorstand auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen.
6. In begründeten Fällen kann für jeden Tagesordnungspunkt den Mitgliedern des VR mit der Einladung eine schriftliche Vorlage zugehen. Sie muß eine kurze Darstellung des Sachverhaltes, die Beschlüsse der Ausschüsse und des Vorstandes sowie den Beschlußvorschlag erhalten.

## § 6 Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit

1. Die Versammlungen des VR sind für Vereinsmitglieder öffentlich. Es können jedoch nur so viele Mitglieder zugelassen werden, wie es die Räumlichkeiten ermöglichen.
2. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder des VR kann mit 2/3-Mehrheit die Öffentlichkeit in einzelnen Angelegenheiten ausgeschlossen werden. Ebenso ist der Ausschluß der Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit möglich, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse beantragt.
3. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Versammlung begründet, beraten und entschieden.
4. Nach Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur noch die Mitglieder des VR und des Ältestenrates an der Versammlung teilnehmen. Die Durchführung veranlaßt der Vorsitzende/Stellvertreter.
5. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Versammlung gefaßt sind, werden nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

## § 7 Anfragen

1. Jedes Mitglied des VR kann Anfragen in der Sitzung des VR stellen. Die Anfragen sollen kurz gefaßt sein und dürfen sich jeweils nur auf eine Angelegenheit beziehen.
2. Anfragen müssen sofort oder in der nächsten Versammlung beantwortet werden; ist dies nicht möglich, so ist ein Zwischenbescheid in der nächsten Versammlung zu erteilen. Der Fragesteller kann eine Zusatzfrage stellen, die nach Möglichkeit sofort, spätestens aber in der nächsten Versammlung zu beantworten ist.
3. Die Antworten erfolgen schriftlich oder zu Protokoll. Der Text der Anfrage steht in beiden Fällen unmittelbar vor der Antwort. Bei schriftlicher Beantwortung sind Anfrage und Antwort zu verlesen. Die Anfrage ist auch zu verlesen, wenn sie in einer späteren Versammlung zu Protokoll beantwortet wird.
4. Schriftliche Antworten sind allen Mitgliedern des VR auszuhändigen.

## § 8 Anträge

1. Anträge zur Vereinsratssitzung können gemäß § 5 Abs. 5 eingebracht werden.
2. Sie müssen in schriftlicher Form drei Wochen vor der Versammlung in der Geschäftsstelle vorliegen.

## § 9 Dringlichkeitsanträge

1. Dringlichkeitsanträge dürfen nur in Ausnahmefällen außerhalb der Tagesordnung eingebracht werden, und zwar dann, wenn ein Hinausschieben der Beschlußfassung der Sache abträglich oder mit finanziellen Einbußen verbunden ist.
2. Vor der Behandlung des ersten Tagesordnungspunktes gibt der Versammlungsleiter den Antrag bekannt. Er erteilt dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung. Gegen den Antrag kann ein Mitglied des VR Stellung nehmen; danach wird ohne Aussprache über die Dringlichkeit abgestimmt.

3. Wird die Dringlichkeit anerkannt, so gilt der Antrag als ein auf die Tagesordnung gesetzter ordentlicher Behandlungsgegenstand.
4. Wird die Dringlichkeit aberkannt, so ist der Antrag ohne weitere Aussprache an das zuständige Gremium zur Weiterbehandlung zu verweisen. Vom Ergebnis dieser Behandlung ist der Antragsteller zu verständigen.

#### § 10 Eröffnung und Beschlußfähigkeit der VR-Versammlung

1. Der Versammlungsleiter eröffnet die Sitzung.
2. In die Beratung darf erst eingetreten werden, wenn die Beschlußfähigkeit (Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder) durch den Versammlungsleiter festgestellt worden ist. Während der Beratung gilt der VR solange als beschlußfähig, wie seine Beschlußfähigkeit nicht angezweifelt wird.
3. Wird über eine Angelegenheit, die in der Sitzung wegen Beschlußfähigkeit des VR zurückgestellt werden mußte, in einer deswegen zum zweiten Male einberufenen Versammlung verhandelt, so ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden die Beschlußfähigkeit gegeben. In der Einladung zur Versammlung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

#### § 11 Abwicklung der Tagesordnung

1. Die Verhandlung in der Versammlung richtet sich nach der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.
2. Die Reihenfolge der Tagesordnung kann geändert werden:
  - a) vom Versammlungsleiter, wenn kein Mitglied des VR widerspricht,
  - b) durch Beschluß des VR.

#### § 12 Wortmeldung und Worterteilung

1. Jedes Mitglied des VR kann sich durch Erheben der Hand zu Wort melden. Der Versammlungsleiter erteilt in der Reihenfolge der Meldungen das Wort.
2. Der Versammlungsleiter kann jederzeit - auch außerhalb der Reihenfolge der Redner - das Wort zu versammlungsleitenden Ausführungen nehmen. Er muß den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes jederzeit das Wort erteilen.
3. Jeder Redner sollte sine Ausführungen präzise und in kurz gefaßter Form vortragen.
4. Der VR kann beschließen, daß für einzelne Punkte der Tagesordnung die Redezeit begrenzt wird. Spricht ein Redner länger, so entzieht der Versammlungsleiter ihm nach einmaliger Mahnung das Wort.
5. Ist über eine Angelegenheit entschieden, dann darf das Wort hierzu in derselben Versammlung nicht mehr erteilt werden.
6. Das Wort zur Geschäftsordnung muß jederzeit gegeben werden.
7. Anträge und Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die zur Beratung stehenden Angelegenheiten beziehen. Sie gehen Sachanträgen vor.

### § 13 Persönliche Bemerkungen

1. Das Wort zu einer persönlichen Bemerkung wird erst nach Schluß der Beratung einer Angelegenheit erteilt. Wird die Beratung vertagt, so können persönliche Bemerkungen erst unmittelbar nach beschlossener Vertagung angebracht werden.
2. Der Redner darf mit einer persönlichen Bemerkung nur eigene Ausführungen richtigstellen und Angriffe gegen seine Person zurückweisen.

### § 14 Entziehung des Wortes

1. Ist ein Redner bei derselben Angelegenheit zweimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so kann ihm der Versammlungsleiter das Wort entziehen. Nach dem ersten Ruf zur Sache oder zur Ordnung muß der Versammlungsleiter auf diese Folge hinweisen.
2. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, so darf er es zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erhalten.

### § 15 Ausschluß von Zuhörern

Der Versammlungsleiter kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens geben sowie störende Unruhe verbreiten, aus dem Saal weisen.

### § 16 Anträge auf Schluß der Beratung, der Rednerliste und auf Vertagung

1. Ein Schlußantrag (Schluß der Rednerliste oder Schluß der Beratung) darf nur von einem Mitglied des VR gestellt werden, das noch nicht in der Angelegenheit gesprochen hat.
2. Durch einen Schlußantrag wird die Beratung, nachdem der Redner seine Ausführungen beendet hat, unterbrochen. Der Versammlungsleiter hat danach die Liste der noch vorgesehenen Redner bekanntzugeben. Er darf nur zu je einem Sprecher für und gegen den Schlußantrag für max. drei Minuten das Wort erteilen. Anschließend wird über den Schlußantrag abgestimmt.
3. Wird ein Antrag auf Schluß der Rednerliste angenommen, so kommt nur noch der zu Wort, der auf der Rednerliste steht. Sodann führt der Versammlungsleiter die Beschlußfassung über die beratene Angelegenheit herbei.
4. Wird ein Antrag auf Schluß der Beratung angenommen, so führt der Versammlungsleiter die Beschlußfassung über die beratene Angelegenheit sofort herbei.
5. Wird der Schlußantrag abgelehnt, so geht die Beratung in der vorliegenden Reihenfolge weiter.
6. Ein erneuter Schlußantrag in derselben Beratung ist zulässig.
7. Die Beschlußfassung über eine Angelegenheit kann durch Beschluß vertagt werden.

### § 17 Erweiterungs- und Änderungsanträge

1. Bei Erweiterungs- und Änderungsanträgen ist zunächst über den weitergehenden zu beschließen. Dieses gilt auch, wenn mehrere Anträge vorliegen. Bei Anträgen von finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen zur Folge hat.

2. Über Anträge auf Verweisung an einen Ausschuß und über Absetzungsanträge wird zuerst abgestimmt.

#### § 18 Abstimmung

1. Über Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie vorher schriftlich festgelegt oder zu Protokoll erklärt worden sind.
2. Der Beschlußvorschlag oder Antrag ist auf Verlangen unmittelbar vor der Abstimmung zu verlesen.
3. Der Versammlungsleiter stellt die zur Abstimmung stehende so, daß sie sich mit "Ja" oder "Nein" beantworten läßt. Er hat zu fragen, ob dem Antrag zugestimmt wird.
4. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorsieht (§ 5 Abs. 4), mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Es wird offen durch Handheben abgestimmt.
6. Das Ergebnis der Abstimmung ist im Protokoll festzuhalten.
7. Hält der Versammlungsleiter nach Rücksprache mit dem Protokollführer das Ergebnis für zweifelhaft oder wird das Abstimmungsergebnis von Mitgliedern des VR angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen.

#### § 19 Wahlen

1. Gewählt wird per Akklamation, wenn ein Mitglied widerspricht, durch Stimmzettel.
2. Für die Stimmzettelwahl wird ein Wahlausschuß gebildet, der die geheime Wahl durchführt und das Ergebnis bekanntgibt.
3. Bei Stimmengleichheit wird ein erneuter Wahlgang durchgeführt.

#### § 20 Unterbrechung, Vertagung und Aufhebung der Sitzung

1. Der Versammlungsleiter kann die Sitzung unterbrechen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder seine Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung wiederholt nicht befolgt werden.
2. Die Sitzung gilt als unterbrochen, wenn der Versammlungsleiter seinen Platz verläßt, ohne die Leitung der Verhandlung seinem Stellvertreter zu übergeben.
3. Aus den in Abs. 1 genannten Gründen kann der Versammlungsleiter die Sitzung vertagen oder aufheben.

#### § 21 Sitzungsprotokoll

1. Der Versammlungsleiter benennt für die jeweilige Sitzung einen Protokollführer.
2. Über jede Versammlung des VR ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muß enthalten
  - den Ort und den Tag der Versammlung sowie Beginn und Ende,
  - die Anzahl der anwesenden Mitglieder (Teilnehmerlisten),
  - die Tagesordnung,

- die gestellten Anträge,
  - eine kurze Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts der behandelten Angelegenheiten,
  - die gefaßten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen mit Angabe des Abstimmungsergebnisses (bedurfte ein Beschluß einer qualifizierten Mehrheit, so ist dies besonders anzugeben),
  - den Namen des Protokollführers.
3. Den Mitgliedern des VR sind die Protokolle der Versammlungen des VR, des Vorstandes und der Ausschüsse auf Verlangen vorzulegen.
  4. Protokolle des VR sind auch den dem VR nicht angehörenden Mitgliedern der bestehenden Ausschüsse auf Verlangen vorzulegen.

#### § 22 Ausschuß-Sitzungen

Die Geschäftsordnung des VR gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse.

#### § 23 Vertraulichkeit der Ausschuß-Sitzungen

1. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
2. Die Beratungen der Ausschüsse sind vertraulich. Dies gilt sowohl für die Ausführungen der Sitzungsteilnehmer als auch für die Abstimmungsergebnisse.

#### § 24 Auslegung der Geschäftsordnung

1. Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheiden der Versammlungsleiter mit den anwesenden Mitgliedern des Ältestenrates.
2. Über eine grundsätzliche Auslegung, die über die Einzelfall hinausgeht, entscheidet der VR.

#### § 25 Abweichung von der Geschäftsordnung

1. Von der Geschäftsordnung kann im einzelnen nur dann abgewichen werden, wenn kein Mitglied des VR widerspricht.
2. Von der Geschäftsordnung darf nicht abgewichen werden, wenn die Vereins-satzung oder andere Bestimmungen dem entgegenstehen.

#### § 26 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 9. Juni 1994 in Kraft.

22880 Wedel, den 9. Juni 1994